

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR ORTSBEIRÄTE

vom 24. November 1972

## § 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung. Die in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Entscheidungen treffen die Ortsbeiräte.
- (2) Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied eines Ortsbeirates ein Exemplar
  - a) dieser Geschäftsordnung,
  - b) der Hessischen Gemeindeordnung
  - c) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

## § 2 Vorsitzender, Schriftführer

- (1) Die Ortsbeiräte treten nach ihrer Wahl innerhalb einer Frist von einem Monat zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen in dieser ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher. Ausserdem bestellt der Ortsbeirat im Benehmen mit dem Bürgermeister einen Schriftführer.
- (3) Das an Jahren älteste Mitglied leitet die Wahl des Vorsitzenden.

## § 3 Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte

- (1) Zu den vernehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Die Ortsbeiräte können zu allen Fragen, die den Ortsbezirk angehen, Anregungen und Vorschläge dem Magistrat unterbreiten.
- (3) Die Ortsbeiräte nehmen zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.
- (4) In wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, soll den Ortsbeiräten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a) Entwurf des Haushaltsplanes,
  - b) Änderung der Ortsbezirksgrenzen,
  - c) Entwürfe von Bebauungsplänen,
  - d) Standortfragen für öffentliche Einrichtungen,  
z.B.  
Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen

- e) Investitionsplanungen zu Objekten des Stadtteils,
- f) Strassenbenennungen,
- g) Änderungen in der Verkehrsführung,
- h) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes,
- i) Bürgerversammlungen.

(5) Wenn die Ortsbeiräte die von ihnen erbetene Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats seit Zugang abgeben, gilt dies als zustimmende Kenntnisnahme zu der beabsichtigten Maßnahme.

#### § 4 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6 HGO.

#### § 5 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden; die Namen der Abwesenden, mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- c) die Tagesordnung,
- d) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,

(3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(4) Der Magistrat erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden anzuzeigen. Hierüber entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

#### § 6 Teilnahme anderer Personen

(1) Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind der Stadtverordnetenvorsteher, die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, sowie die Mitglieder des Magistrats einzuladen. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.

(2) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

### § 7 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Das Hauptamt ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte. Es hat den Vorsitzenden zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Sollen auf Beschluss eines Ortsbeirates Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Sachberater an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig über das Hauptamt die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. November 1972 in Kraft.